Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg
Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammerwahlen 2015

Wahlkundmachung mit Wirksamkeit 24.11.2014

Wahltage:
Die Wahlen finden in der Stadt Salzburg von Montag, 23.2.2015 bis Donnerstag, 26.2.2015, und in allen anderen Zweigwahlkommissionen am Mittwoch den 25.2.2015 und Donnerstag den 26.2.2015 statt.

Wahlzeiten:
Die Wahllokale sind geöffnet in der Stadt Salzburg von Montag, 23.2.2015 bis Donnerstag, 26.2.2015 und in allen anderen Zweigwahlkommissionen am Mittwoch den 25.2.2015 und Donnerstag den 26.2.2015, jeweils von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z. 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2013, und § 7 der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Salzburg(Urwahlen)
b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg
c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Salzburg

- Hauptwahlkommission
Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Salzburg eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg hat ihren Sitz bis 6.3.2015 im Erdgeschoß der Wirtschaftskammer Salzburg, Konferenzraum 3, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662 8888 999, Fax 0662 8888 400, E-Mail: wahl2015@wks.at , ab 9.3.2015 im 4. Stock des Gebäudes, Zimmer 445, Tel. 0662 8888 467, Fax 0662 8888 200, E-Mail: aobauer@wks.at.

- Wahlkommissionen
Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen hat die Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für die Sparten eingerichtet.

Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei den Spartengeschäftsstellen im Gebäude der Wirtschaftskammer Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1.

- Zweigwahlkommissionen
Für die Stimmabgabe hat die Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900-4082, Fax +43(0)5 90 900-296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at.

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Salzburg

Die Bürozeiten der Geschäftsstellen der Hauptwahlkommission und der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Salzburg sind

(ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2014 und 31.12.2014)

Montag bis	Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind

(ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2014 und 31.12.2014)

Montag bis	Donnerstag	8:00 - 16:30 Uhr
	Freitag	8:00 – 16:00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschafts kammer Salzburg (Urwahlen)

a) Wahltage

Als Wahltage und Wahlzeiten werden für die Wahlsprengel in der **Stadt Salzburg** festgelegt:

Montag, 23.2.2015 bis Donnerstag, 26.2.2015 jeweils von 8.00 – 20.00 Uhr

und **in allen anderen Wahlsprengeln**

Mittwoch, 25.2.2015 und Donnerstag, 26.2.2015 jeweils von 8.00 – 20.00 Uhr.

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht
Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 24. November 2014 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht
Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 24. November 2014 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz, Erdgeschoß, Konferenzraum 3, bei den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Salzburg und in den Wirtschaftskammer-Bezirksstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht
Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 24. November 2014 7.30 Uhr und 4. Dezember 2014, 17.00 Uhr das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt.

Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Salzburg einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen
Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl, dem 24. November 2014, ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 24. November 2014, 7.30 Uhr und 4. Dezember 2014, 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Der Antrag hat zumindest zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Mitgliedes, sind bei einem Einzelunternehmen Firmenwortlaut und Name des wahlberechtigten Firmeninhabers verschieden, ist auch letzterer anzuführen, bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist der Firmenwortlaut anzuführen,
2. die Zustelladresse
3. das Begehren, in die Wählerliste(n) der entsprechenden Fachgruppe(n) oder Fachvertretung(en) aufgenommen zu werden

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 4. Dezember 2014. 17.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der

Wirtschaftskammer Salzburg eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung
Wahlvorschläge können – einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) – bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 24. November 2014, 7.30 Uhr, bis 5. Jänner 2015, 12.30 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung
Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:
Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (Firma) und Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt (Bewerberliste).

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag ist, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützung
Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:
Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen
Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 19. Jänner 2015, 24:00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg am 9.1.2015 in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 16.1.2015, um 12.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter http://www.wko.at/wahl am 20.1.2015 und am 23.1.2015 in der „Salzburger Wirtschaft“ verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und in den Bezirksstellen zwischen 18.2.2015 und 20.2.2015 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Mit der Wahlkarte ist die Berechtigung zur Stimmabgabe verbunden. Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte ist vom Wahlberechtigten bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Salzburg schriftlich (Brief, Fax: + 43 (o)662 8888 400, Email: wahl2015@wks.at (eingescannt oder mit digitaler Signatur

versehen)) oder persönlich geltend zu machen. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können mit Wirksamkeit der Wahlkundmachung eingebracht werden.

Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte zur brieflichen Übermittlung derselben an die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg in der Zeit von 24.November 2014 bis 17. Februar 2015 17.00 Uhr geltend gemacht werden.

Weiters kann in der Zeit von 26.1.2015 bis 20.2.2015 während folgender Zeiten die persönliche Antragstellung an die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und die Abholung der Wahlkarten erfolgen:

- In der Zeit von 26.1.2015 bis 20.2.2015, jeweils von Montag – Donnerstag, 7.30 Uhr – 19.00 Uhr, sowie Freitag, 7.30 Uhr– 12.30 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission für alle Wahlberechtigten
- In der Zeit von 26.1.2015 bis 20.2.2015, jeweils von Montag – Donnerstag, 7.30 – 17.00 Uhr, sowie Freitag, 7.30 Uhr – 12.30 Uhr, von dem im jeweiligen Bezirk Wahlberechtigten bei den nachstehend angeführten Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Salzburg:
  - Bezirksstelle Lungau: 5580 Tamsweg, Friedhofstraße 6
  - Bezirksstelle Pinzgau: 5700 Zell am See, Schulstraße 14
  - Bezirksstelle Pongau: 5600 St. Johann, Premweg 4
  - Bezirksstelle Tennengau, 5400 Hallein, Salzachtalstraße 24

Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen kann die Identität auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft gemacht werden. Wahlkarten müssen vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern von einem Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 26. Jänner 2015 und 20. Februar 2015, während oben angeführter Zeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg, oder von dem im jeweiligen Bezirk Wahlberechtigten im Wege der oben angeführten Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Salzburg abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Mit der Wahlkarte wird gewählt, in dem der Wähler
- den/die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert/die jeweiligen Wahlkuverts legt, sodann
- auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich erklärt, dass er den/die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend
- die Wahlkarte verschließt und
- rechtzeitig an die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder an die Bezirksstelle jenes Bezirks, wo der Wähler wahlberechtigt ist, übermittelt. Rechtzeitig bedeutet, dass die Wahlkarte dort spätestens am 20.Februar 2015 um 12:30 Uhr eingelangt sein muss (persönliche Abgabe oder briefliche Zusendung).

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht schon unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen mit diesen bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder der jeweiligen zuständigen Bezirksstelle ausüben. Für diesen Fall steht bei der

Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission, als auch in der für den Wähler zuständigen Bezirksstelle, zumindest eine Wahlzelle für die geheime Stimmabgabe zur Verfügung.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben. Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Blinde und gebrechliche Personen können sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen oder den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers zu nennen, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme
Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten
Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg bis spätestens 2. März 2015, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 7.30 Uhr, bis spätestens 12. März 2015, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in

der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten
Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bis spätestens 2. März 2015, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 7.30 Uhr, bis spätestens 12. März 2015, 17.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg am 13. März 2015, in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem

Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 20. März 2015 um 12.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten
Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 2. März 2015, 16:30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 8:00 Uhr, bis spätestens 9. April 2015, 16:30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten
Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 2. März 2015, 16:30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 8:00 Uhr, bis spätestens 9. April 2015, 16:30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 16. April 2015, 8:00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 23. April 2015, um 16:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages
Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten
Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 2. März 2015, 16:30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 20. April 2015 bis spätestens 27. April 2015 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 4. Mai 2015, 8:00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 11. Mai 2015, um 16:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmäch-

tigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Salzburg, am 9. Jänner 2015, zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg, am 13. März 2015 zwischen 11.30 und 12.30 Uhr
3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 16. April 2015, 8:00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 4. Mai 2015, 8:00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, und alle physischen und juristischen Personen sowie sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Konkurs- oder hinsichtlich derer ein Ausgleichsverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahr ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 25. Juni 2014 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer und ein Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter

die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind.

Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 24. November 2014. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das WKG, die WKWO oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen, bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes Dokument).

Werden Wahl- oder Besetzungsvorschläge elektronisch übermittelt, hat der Zustellungsbevollmächtigte der Hauptwahlkommission schriftlich zu bestätigen welche Wahlvorschläge auf diese Art und Weise übermittelt werden.

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge für die Urwahlen (Teil II, Z 1) erfolgt am 20. Jänner 2015 im Internet und am 23. Jänner 2015 in der „Salzburger Wirtschaft“.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen, Spartenvertretungen, Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg und Fachverbände, die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe (Fachvertretung) und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestanzahl der Unterstützer sowie die Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürger die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg
Der Vorsitzende
Hofrat Dr. Herfrid Hueber

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich
Der Vorsitzende
SC Dr. Matthias Tschirf

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Anhang 1:
Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Nummer der Zweigwahl-kommission	Wahlsprengel	Wahllokal und Wahlort
Salzburg-Stadt		
101	Salzburg-Stadt A - H	Wirtschaftskammer Julius-Raab-Platz 1 5027 Salzburg
102	Salzburg-Stadt I - Q	Wirtschaftskammer Julius-Raab-Platz 1 5027 Salzburg
103	Salzburg-Stadt R - Z	Wirtschaftskammer Julius-Raab-Platz 1 5027 Salzburg
Verwaltungsbezirk Tennengau		
201	Hallein, Bad Dürrnberg	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Tennengau Salzachtalstraße 24 5400 Hallein
202	Annaberg- Lungötz	Gemeindeamt Annaberg-Lungötz, Annaberg 32 5524 Annaberg-Lungötz
203	Bad Vigaun, St. Koloman	Gemeindeamt Bad Vigaun Landstraße 28 5424 Bad Vigaun
204	Oberalm	Marktgemeindeamt Oberalm Halleiner Landesstraße 51 5411 Oberalm
205	Puch, St. Jakob	Gemeindeamt Puch Halleiner Landesstraße 26 5412 Puch
206	Adnet, Gaißau, Krispl	Gemeindeamt Adnet 5421 Adnet Nr. 18
207	Kuchl	Marktgemeindeamt Kuchl Markt 25 5431 Kuchl
208	Golling, Scheffau	Marktgemeindeamt Golling Markt 80 5440 Golling
209	Abtenau	Marktgemeindeamt Abtenau, Markt 165 5441 Abtenau

210	Rußbach	Gemeindeamt Rußbach am Paß Gschütt Rußbachsaag 22 5442 Rußbach
Verwaltungsbezirk Flachgau		
301	Großgmain	Gemeindeamt Großgmain Salzburger Straße 220 5084 Großgmain
302	Wals- Siezenheim	Gemeindeamt Wals-Siezenheim Hauptstraße 17 5071 Wals
303	Grödig, Gartenau	Marktgemeindeamt Grödig Dr.-Richard-Hartmann-Straße 1 5082 Grödig
304	Anif	Gemeindeamt Anif Aniferstraße 10 5081 Anif
305	Elsbethen	Gemeindeamt Elsbethen Pfarrweg 6 5061 Elsbethen
306	Bergheim	Gemeindeamt Bergheim Dorfstraße 39A 5101 Bergheim
307	Elixhausen	Gemeindeamt Elixhausen Schulweg 9 5161 Elixhausen
308	Anthering	Gemeindeamt Anthering Gartenweg 2 5102 Anthering
309	Oberndorf	Seniorenwohnhaus Oberndorf (St. Nikolaus) Paracelsusstraße 18 5110 Oberndorf
310	Nußdorf, Göming	Musikkapelle Nußdorf, Aufenthaltsraum Hauptstraße 8 5151 Nußdorf
311	Lamprechts- hausen	Gemeindeamt Hauptstraße 4 5112 Lamprechtshausen
312	Bürmoos	Gemeindeamt Bürmoos Ignaz-Glaser-Straße 59 5111 Bürmoos
313	St. Georgen bei Sbg.	Gemeindeamt St. Georgen Gemeindeweg 6 5113 St. Georgen
314	Dorfbeuern, Michaelbeuern	Gemeindeamt Dorfbeuern Nr. 45 5152 Michaelbeuern

315	Seeham	Gemeindeamt Seeham Dorf 2 5164 Seeham
316	Berndorf	Gemeindeamt Berndorf Franz-Xaver-Gruber-Platz 1 5165 Berndorf
317	Obertrum	Marktgemeindeamt Obertrum Nr. 1 5162 Obertrum
318	Mattsee	Marktgemeindeamt Mattsee Gemeindeweg 1 5163 Mattsee
319	Seekirchen	Stadtamt Seekirchen Stiftsgasse 1 5201 Seekirchen
320	Neumarkt	Stadtgemeindeamt Neumarkt am Wallersee Hauptstraße 30 5202 Neumarkt
321	Köstendorf, Schleedorf	Gemeindeamt Köstendorf Kirchenstraße 5 5203 Köstendorf
322	Henndorf	Gemeindeamt Henndorf Hauptstraße 65 5302 Henndorf
323	Straßwalchen	Marktgemeindeamt Straßwalchen Mayburgerplatz 1 5204 Straßwalchen
324	Hallwang	Gemeindeamt Hallwang Dorfstraße 45 5300 Hallwang
325	Eugendorf	Marktgemeindeamt Eugendorf Dorf 3 5301 Eugendorf
326	Thalgau	Marktgemeindeamt Thalgau Wartenfelserstraße 2 5303 Thalgau
327	Faistenau, Hintersee	Gemeindeamt Faistenau Am Lindenplatz 1 5324 Faistenau
328	Hof	Gemeindeamt Hof Postplattenstraße 1 5322 Hof
329	Koppl, Plainfeld, Ebenau	Gemeindeamt Koppl Dorfstraße 7 5321 Koppl
330	Fuschl	Gemeindeamt Fuschl Dorfplatz 1 5330 Fuschl

331	St. Gilgen, Abersee	Gemeindeamt St. Gilgen Mozartplatz 1 5340 St. Gilgen
332	Strobl, Aigen-Voglhub	Gemeindeamt Strobl Nr. 59 5350 Strobl
Verwaltungsbezirk Pongau		
401	St. Johann i. Pg.	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Pongau Premweg 4 5600 St. Johann
402	Wagrain, Kleinarl	Gemeindeamt Wagrain Markt 14 5602 Wagrain
403	Großarl, Hüttschlag	Gemeindeamt Großarl 5611 Großarl Nr. 1
404	Schwarzach, St. Veit, Goldegg	Seniorenzentrum Schwarzach Neue Heimat 10 5620 Schwarzach
405	Bad Hofgastein	Marktgemeindeamt Bad Hofgastein Kurpromenade 2 5630 Bad Hofgastein
406	Dorfgastein	Gemeindeamt Dorfgastein Dorfstraße 35 5632 Dorfgastein
407	Bad Gastein, Böckstein	Gemeindeamt Bad Gastein Karl-Heinrich-Waggerl-Straße 29 5640 Bad Gastein
408	Bischofshofen, Mitterberghütten	Hotel Alte Post, Peter Ebner Oberer Stadtplatz 1 und 2 5500 Bischofshofen
409	Mühlbach am Hochkönig	Gemeindeamt Mühlbach am Hochkönig Nr. 251 5505 Mühlbach
410	Werfen	Marktgemeindeamt Werfen Markt 24 5450 Werfen
411	Eben, Niedernfritz	Gemeindeamt Eben Dorfplatz 60 5531 Eben
412	Filzmoos	Gemeindeamt Filzmoos Nr. 32 5532 Filzmoos
413	Hüttau, St. Martin, Lungötz	Gemeindeamt Hüttau Nr. 29 5511 Hüttau

414	Radstadt, Forstau	Zeughaus am Turm Schütte-Lihotzkyplatz 1 5500 Radstadt
415	Altenmarkt	Marktgemeindeamt Altenmarkt Michael-Walchhofer-Straße 6 5541 Altenmarkt
416	Flachau	Gemeindeamt Flachau Gemeindestraße 73 5542 Flachau
417	Obertauern, Untertauern, Tweng	Einsatzzentrale Römerstraße 40 5562 Obertauern
418	Pfarrwerfen Werfenweng	Gemeinde Pfarrwerfen Dorfwerfen 4 5452 Pfarrwerfen
Verwaltungsbezirk Lungau		
501	Tamsweg, Lessach, St. Andrä, Unternberg	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Lungau Friedhofstraße 6 5580 Tamsweg
502	Mariapfarr, Weißpriach, Göriach	Gemeindeamt Mariapfarr Pfarrstraße 7 5571 Mariapfarr
503	Ramingstein, Thomatal	Gemeindeamt Ramingstein Gemeindeplatz 223 5591 Ramingstein
504	Mauterndorf	Marktgemeindeamt Mauterndorf Markt 52 5570 Mauterndorf
505	St. Michael, Muhr, Zederhaus, St. Margarethen	Marktgemeindeamt St. Michael Marktplatz 1 5582 St. Michael
Verwaltungsbezirk Pinzgau		
601	Zell am See	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Pinzgau Schulstraße 14 5700 Zell am See
602	Unken	Gemeindeamt Unken Niederland 147 5091 Unken
603	Maishofen, Viehhofen	Gemeindeamt Maishofen Anton-Faistauer-Platz 7 5751 Maishofen
604	Kaprun	Gemeindeamt Kaprun Wilhelm-Fazokas-Straße 20A 5710 Kaprun

605	Mittersill, Hollersbach, Stuhlfelden	Stadtgemeindeamt Mittersill Stadtplatz 1 5730 Mittersill
606	Uttendorf	Gemeindeamt Uttendorf Dorfbachstraße 1 5723 Uttendorf
607	Neukirchen	Marktgemeindeamt Neukirchen Marktstraße 171 5741 Neukirchen
608	Krimml	Gemeindeamt Krimml Oberkrimml 37 5743 Krimml
609	Bramberg	Gemeindeamt Bramberg Dorfstraße 100 5733 Bramberg
610	Bruck, Fusch, Gries	Ausstellungsraum Schulen Bruck Raiffeisenstraße 20 5671 Bruck
611	Taxenbach, Lend	Gemeindeamt Taxenbach Marktstraße 30 5660 Taxenbach
612	Rauris	Marktgemeindeamt Rauris Marktstraße 30 5661 Rauris
613	Saalbach, Hinterglemm	Tagungshalle Saalbach Schulstraße 466 5753 Saalbach
614	Saalfelden, Weißbach	Stadtgemeindeamt Saalfelden Rathausplatz 1 5760 Saalfelden
615	Leogang	Gemeindeamt Leogang Nr. 4 5771 Leogang
616	Maria Alm, Dienten	Haus der Begegnung Urchen 21 5761 Maria Alm
617	Lofer, St. Martin	Gemeindeamt Lofer Nr. 25 5090 Lofer
618	Piesendorf	Gemeinde Piesendorf Dorfstraße 15 5721 Piesendorf
619	Niedernsill	Gemeinde Niedernsill Dorfstraße 4 5722 Niedernsill
620	Wald im Pinzgau	Gemeinde Wald im Pinzgau Wald 34 5742 Wald im Pinzgau

Anhang 2:

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen, Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Salzburg und Wirtschaftskammer Österreich) und Fachverbände, die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe (Fachvertretung) und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Anzahl der Unterstützer. Die Mandatszahlen für Fachvertreter sind in Klammer gesetzt.

Es werden die Ausschüsse folgender Fachorganisationen gewählt (Fachgruppen, Fachvertretungen) bzw. besetzt (Fachverbände):

Fach-organi-sations-nummer	Bundesinnung/Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Landesinnung/Fachgruppe bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Salzburg	Mandate WKÖ	Mandate WKS	Anzahl der Wahl-berechtigten im Bereich der WKS	Mindestzahl der für einen gültigen Wahl-vorschlag er-forderlichen Anzahl der Unterstützer
Sparte Gewerbe und Handwerk					
1	Fachgruppe Bau	25	14	1079	10
3	Fachgruppe der Dachdecker, Glaser und Spengler	15	10	198	3
4	Fachgruppe der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	177	3
5	Fachgruppe der Maler und Tapezierer	17	11	450	6
6	Fachgruppe der Bauhilfsgewerbe	23	12	666	8
7	Fachgruppe Holzbau	14	10	188	3
8	Fachgruppe der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe	21	12	714	9
10	Fachgruppe der Metalltechniker	22	12	663	8
11	Fachgruppe der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungs-techniker	19	11	420	6
12	Fachgruppe der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	12	739	9
13	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter	14	(4)	38	2
14	Fachgruppe der Mechatroniker	20	11	423	6
15	Fachgruppe der Fahrzeugtechnik	19	11	573	7
16	Fachgruppe der Kunsthandwerke	15	11	483	6
17	Fachgruppe Mode und Bekleidungstechnik	15	11	338	5
18	Fachgruppe der Gesundheitsberufe	14	10	217	4

19	Fachgruppe der Lebensmittelgewerbe	20	12	446	6
20	Fachgruppe der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	22	13	1142	10
21	Fachgruppe der Gärtner und Floristen	15	10	253	4
22	Fachgruppe der Berufsfotografen	16	11	456	6
23	Fachgruppe der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	23	12	627	8
24	Fachgruppe der Friseure	18	11	522	7
25	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
	a Fachgruppe der Rauchfangkehrer		10	39	2
	b Fachgruppe der Bestatter		10	25	1
26	Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister	30	15	1286	10
27	Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung	28	15	1842	10
28	Fachgruppe der persönlichen Dienstleister	28	15	1639	10
29	Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft	15	(7)	239	4
1	Fachvertretung Bergwerke und Stahl	18	(2)	11	1
2	Fachvertretung der Mineralölindustrie	19	(1)	2	1
3	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie	18	(2)	15	1
4	Fachvertretung der Glasindustrie	15	(1)	2	1
5	Fachvertretung der chemischen Industrie	27	(2)	25	1
6	Fachvertretung der Papierindustrie	16	(1)	1	1
7	Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(1)	6	1
9	Fachvertretung der Bauindustrie	19	(2)	15	1
10	Fachgruppe der Holzindustrie	28	12	135	3
11	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	22	(3)	37	2
12	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	20	(2)	21	1

13	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen	19	(3)	49	2
15	Fachvertretung der NE-Metallindustrie	15	(1)	4	1
16	Fachvertretung der Maschinen-, Metallwaren-und Gießereiindustrie	32	(5)	65	2
17	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie	20	(2)	14	1
18	Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie	25	(2)	19	1
1	Fachgruppe des Lebensmittelhandels	31	17	942	10
2	Fachgruppe der Tabaktrafikanten	19	11	361	5
3	Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	21	11	426	6
4	Fachgruppe des Agrarhandels	17	10	206	4
5	Fachgruppe des Energiehandels	15	10	120	3
6	Fachgruppe des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	15	10	162	3
7	Fachvertretung des Außenhandels	17	(8)	57	2
8	Fachgruppe des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	31	19	1743	10
9	Fachgruppe des Direktvertriebs	25	12	745	9
10	Fachgruppe des Papier- und Spielwarenhandels	15	10	216	4
11	Fachgruppe der Handelsagenten	22	13	683	8
12	Fachgruppe des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	15	10	258	4
13	Fachgruppe des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels	32	17	1216	10
14	Fachgruppe des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf	31	13	867	10
15	Fachgruppe des Fahrzeughandels	32	15	797	9
16	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	15	(9)	161	3
17	Fachgruppe des Elektro- und Einrichtungsfachhandels	30	13	885	10
18	Fachgruppe des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels	26	13	819	10

20	Fachgruppe der Versicherungsagenten	22	12	654	8
1	Fachvertretung der Banken und Bankiers	17	(3)	24	1
2	Fachvertretung der Sparkassen	16	(1)	3	1
3	Fachvertretung der Volksbanken	13	(1)	6	1
4	Fachvertretung der Raiffeisenbanken	18	(5)	70	2
5	Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	2	1
6	Fachvertretung der Versicherungsunternehmungen	18	(2)	18	1
7	Fachvertretung der Pensionskassen	13	(1)	1	1
1	Fachvertretung der Schienenbahnen	17	(1)	3	1
2	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	15	10	167	3
3	Fachgruppe der Seilbahnen	14	10	115	3
4	Fachgruppe der Spediteure	16	11	143	3
5	Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	19	1233	10
6	Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe	32	19	940	10
7	Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	14	(7)	79	2
8	Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	19	10	242	4
1	Fachgruppe Gastronomie	32	24	3129	10
2	Fachgruppe Hotellerie	32	21	2210	10
3	Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe	14	10	219	4
4	Fachgruppe der Reisebüros	15	10	263	4
5	Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungs-betriebe	14	10	213	4
6	Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe	28	14	1200	10

1	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	17	10	267	4
2	Fachgruppe Finanzdienstleister	19	11	385	5
3	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation	32	14	1752	10
4	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	16	2519	10
5	Fachgruppe Ingenieurbüros	18	11	418	6
6	Fachgruppe Druck	14	10	125	3
7	Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder	21	11	590	7
8	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft	15	10	192	3
9	Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	15	10	248	4
10	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	17	(4)	43	2

Mandatszahlen der Spartenvertretungen		
Sparte	**WKÖ**	**WKS**
Gewerbe und Handwerk	18	11
Industrie	18	11
Handel	18	11
Bank und Versicherung	11	7
Transport und Verkehr	11	7
Tourismus und Freizeitwirtschaft	12	11
Information und Consulting	12	7

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen		
Sparte	**WKÖ**	**WKS**
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	23
Handel	32	25
Bank und Versicherung	11	12
Transport und Verkehr	22	13
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	11
Information und Consulting	24	15

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:
Albanien
Chile
Mazedonien
Montenegro
Schweiz
Serbien
Türkei

Salzburger Wirtschaft Sonderinformation Wahlkundmachung zu den Wirtschaftskammerwahlen 2015
Medieninhaber und Herausgeber (Verleger): Wirtschaftskammer Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1 | **Chefredakteur:** Dr. Kurt Oberholzer
Produktion und Gestaltung: Mag. Claudia Köck | **Text zur Wahlkundmachung:** Dr. Andreas Obauer
➢ Informationen in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662/8888-999, Fax 0662/8888-400, E-Mail: wahl2015@wks.at